

Online-Nutzungsvertrag für das Web-Portal

Zwischen dem
Klinikum Nürnberg
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg

- nachfolgend Krankenhaus genannt -
und

Name _____
Anschrift _____
Telefon/Fax _____
E-Mail _____
LANR _____
BSNR _____

- nachfolgend Arzt genannt -

Präambel

Die Parteien streben eine optimierte Versorgung der Patienten durch den schnellst möglichen Zugriff des Arztes auf die notwendigen Patientendaten des Krankenhauses an. Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1
Leistungsbestimmungen

1. Das Klinikum Nürnberg betreibt ein Web-Portal, in dem niedergelassene Ärzte einen Online-Zugang zu den Daten ihrer Patienten im Krankenhaus haben, unter der Voraussetzung, dass der Patient den Arzt als einweisenden Arzt bzw. Hausarzt benannt und seine Zustimmung zur Online-Übermittlung seiner Patientendaten erteilt hat. Der dabei übermittelte Datenumfang und der Zeitrahmen, in dem die Daten zur Verfügung gestellt werden, wird allein durch das Krankenhaus festgelegt.
2. Der Zugang zu dem Web-Portal wird durch das Krankenhaus gewährleistet, in dem dem Arzt eine CD mit der Installations-Software zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Gebühren und Beginn der Leistung

Das Web-Portal wird zunächst gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Das Krankenhaus behält sich jedoch die Erhebung einer Gebühr vor.

Der Zugang wird innerhalb von max. drei Werktagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung freigeschaltet. Sobald die freiwillige Einwilligungserklärung des Patienten des Arztes dem Krankenhaus vorliegt, stellt das Krankenhaus Daten des Patienten im Web-Portal für den Arzt zur Verfügung. Die Einwilligungserklärung kann vom Patienten jederzeit widerrufen werden.

Soweit ein Mitarbeiter des Krankenhauses auf Wunsch des Arztes die Einrichtung vor Ort in der Praxis durchführt, wird eine einmalige Installationsgebühr pro PC-Einrichtung in Höhe von 55,00 € zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer berechnet,

§ 3

Datensicherungsmaßnahmen

Das Krankenhaus händigt dem Arzt eine Benutzerkennung mit einem Initial-Password aus, die den Zugang zum Web-Portal des Krankenhauses ermöglicht. Diese Kennung ist persönlich dem Arzt zugeordnet und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Beim ersten Zugriff auf das Portal muss der Nutzer unaufgefordert das Initial-Password durch ein eigenes ersetzen. Das Krankenhaus haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung des Web-Portals durch Betriebsangehörige oder Dritte des Arztes. Eine missbräuchliche Nutzung ist unverzüglich dem Krankenhaus zu melden, damit der Zugang gesperrt werden kann. Dabei evtl. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Arztes.

§ 4

Gewährleistung und Haftung

Das Krankenhaus übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und des EDV-Programmes. Die Haftung des Krankenhauses ist, soweit rechtlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Web-Portals wie auch auf den Inhalt der einzelnen Datensätze. Gleiches gilt für Schäden, die bei der Installation, die das Krankenhaus dem Arzt zur Verfügung stellt, theoretisch entstehen könnten.

§ 5

Datenschutz

Der Arzt darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Die ärztliche Schweigepflicht ist zu wahren.

Mit dem angewendeten Verfahren werden Daten, die im Klinikum unter hohen Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und verwaltet werden, auf Rechnern außerhalb des Klinikums angezeigt und sind auf die externen Rechner herunterladbar. Bei unzureichender Absicherung des externen Rechners besteht die Möglichkeit, dass über Backdoorprogramme Authentifizierungs- und Nutzdaten mitgelesen und missbraucht werden können.

Computerviren verwenden oftmals Lücken in Systemsoftware, um aktiv zu werden. Verwendetes Betriebssystem und der Internetbrowser sind deshalb vom Arzt stets auf dem aktuellen Sicherheitsstand zu halten. Dazu sind die im Internet vom Hersteller bereitgestellte Sicherheitsupdates vom Arzt aktuell einzuspielen. Wenn möglich, sollten automatisierte Updatefunktionen genutzt werden.

Der Arzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verbindungsherstellung notwendigen Authentifizierungsdaten nicht in fremde Hände gelangen.

§ 6

Support durch Fernwartungssoftware

Auf Anfrage können sich Mitarbeiter des Krankenhauses mit einer entsprechenden Software zu Supportzwecken auf Rechner der Praxis aufschalten.

Hierzu werden am anfordernden Rechner vor jeder Verbindung eine ID und ein zufälliges Kennwort generiert, die dann telefonisch übermittelt werden müssen, um eine Verbindung zuzulassen.

Es liegt bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistung in der Verantwortung des Arztes ggf. datenschutzrelevante Inhalte außerhalb des Arztportals vor Verbindungsaufbau auf dem anfordernden Computer zu schließen.

Ebenso hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass die Verbindung nach Ende des Telefonats beendet ist.

§ 7

Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag beginnt am _____.____.20____.
- 2) Der Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen.
- 3) Die Nutzungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Benennung eines Grundes mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.
- 4) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt.
- 5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Ergänzende Bestimmungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 2) Verpflichtungen, die sich aus zukünftigen Rechtsvorschriften ergeben, werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages.
- 3) Gerichtsstand ist Nürnberg.

- 4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall des Auftretens einer Regelungslücke.

Nürnberg, den

.....
Klinikum Nürnberg

.....
Arzt